

FORUM

Aktuelles aus der DBB-Frauenvertretung Hessen

Ausgabe Juli 2004

**Unmöglich ist ein Wort,
mit dem Menschen um sich werfen,
für die es einfacher ist,
die Welt so zu akzeptieren, wie sie ist,
anstatt das Risiko einzugehen, sie zu verändern.
Unmöglich ist keine Tatsache.
Unmöglich ist eine Meinung.
Unmöglich ist keine Feststellung.
Unmöglich ist eine Herausforderung.
Unmöglich ist Potential.
Unmöglich ist vergänglich.“**

adidas

- Teilzeitantrag nicht widerrufbar
- Ortszuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft
- Rentenbeiträge sind auch von Eltern zu zahlen
- Keine vorzeitige Beendigung der Elternzeit
- Situation der Kinderbetreuung in Deutschland: OECD vergleicht
- Stärken Kinder die Beziehung?
- Frauen und Karriere: Auswirkungen auf die Lebenspartnerschaft
- Schlaf verlängert das Leben
- Gibt es ein „Erfolgs-Gen“?
- Angst: Grund für nachlassendes Engagement am Arbeitsplatz
- Der Seminar-Tipp

Teilzeitantrag nicht widerrufbar

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichtes Passau vom 5.7.2003 ist ein genehmigter Antrag auf Reduzierung der Wochenarbeitszeit nicht widerrufbar.

Im vorliegenden Fall stellte eine Angestellte einen Antrag auf Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 50 %. Diesem Antrag stimmte der öffentliche Arbeitgeber zu und legte gleichzeitig mit dem Bewilligungsbescheid die Verteilung der reduzierten Wochenarbeitszeit auf die Arbeitstage fest. Diese Verteilung entsprach nicht der Vorstellung der Angestellten, worauf sie den Antrag widerrief. Diese wurde seitens des Arbeitgebers abgelehnt.

Die Antragstellerin erhob somit Klage vor dem Arbeitsgericht Passau auf Feststellung des Fortbestehens eines Vollzeitverhältnisses.

Diese Klage wurde abgewiesen. Nach dem Gericht lag eine wirksame Teilzeitvereinbarung vor, da das Schreiben des Arbeitgebers die Annahme des Teilzeitabtrages darstellte. Nach Meinung des Gerichtes reiche es, dass er Arbeitnehmer sich zur Reduzierung seiner Arbeitszeit erklärt und die Aufteilung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber überlässt. Ist eine Vereinbarung über Teilzeit bereits getroffen, bleibt dem Arbeitnehmer nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederverlängerung der Arbeitszeit zu stellen.

(Quelle: Tacheles 01-02/2004)

Ortszuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Der Kläger ist seit Januar 2001 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis gilt der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Nach diesem besteht die Vergütung eines Angestellten aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag. Der Ortszuschlag verfolgt den Zweck, die mit einem bestimmten Familienstand typischerweise verbundenen finanziellen Belastungen auszugleichen. Seine Höhe richtet sich nach den Familienverhältnissen des Angestellten. Ledige und geschiedene Angestellte erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1. Verheirateten, verwitweten und geschiedenen Angestellten, die aus der früheren Ehe unterhaltsverpflichtet sind, steht der höhere Ortszuschlag der Stufe 2 zu.

Im Oktober 2001 begründete der Kläger mit einer Person gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft nach dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG). Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nunmehr könne er wie ein verheirateter Angestellter den höheren Ortszuschlag beanspruchen. Seine darauf gerichtete Zahlungsklage haben die Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das durch das LPartG geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft begründet einen neuen Familienstand. Die damit verbundenen Unterhaltspflichten entsprechen denen der Ehe. Wie die Ehe ist eine Lebenspartnerschaft eine exklusive, auf Dauer angelegte und durch staatlichen Akt begründete Verantwortungsgemeinschaft, deren vorzeitige Auflösung einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die Lebenspartnerschaft erfüllt alle Merkmale, an die der Tarifvertrag typisierend den Bezug eines höheren familienstandsbezogenen Vergütungsbestandteils anknüpft. Dieser Familienstand ist im Stufensystem des Ortszuschlags nicht berücksichtigt. Mit dem Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft und deren familienrechtlicher Ausgestaltung durch das LPartG ist die Tarifnorm nachträglich lückenhaft geworden. Die Lebenspartnerschaft ist zwar keine Ehe. Gleichwohl kann die Tariflücke entsprechend dem Regelungskonzept und dem mit der Gewährung des Ortszuschlags verbundenen Zweck systemkonform nur durch die Gleichstellung von Angestellten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, mit verheirateten geschlossen werden.

(Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.04.2004)

Rentenbeiträge sind auch von Eltern zu zahlen

Die Klage eines dreifachen Vaters auf Befreiung von der Rentenbeitragspflicht wurde seitens des Kölner Sozialgerichtes erneut abgewiesen. Obwohl er Kinder groß gezogen habe, sei es verfassungsrechtlich nicht bedenklich, die Rentenbeiträge des Mannes einzuziehen, urteilte das Sozialgericht Anfang Juni 2004. Die Argumentation des Vaters lautete dahingehend, dass er mit der Erziehung von drei Kindern dem Generationenvertrag bereits Genüge getan habe. Bereits mit der ersten Klage, die er gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gerichtet hatte, war der Vater gescheitert. Diese wurde im September 2003 vom Bundessozialgericht abgewiesen. Diesmal hatte der Kölner jedoch seine Krankenkasse verklagt, da sie seine Rentenbeiträge einzieht. Doch auch diese Klage wurde vom Kölner Sozialgericht abgewiesen. Seit Januar 2004 zahlt der Vater allerdings ohnehin keine Rentenversicherungsbeiträge mehr, da er seit diesem Zeitpunkt arbeitslos ist und seine Zahlungen von der Bundesagentur für Arbeit übernommen wurden. (Az.: S 5 KR 322/03)

Keine vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit darf nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers erfolgen. Dies wurde seitens des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main Mitte Mai 2004 entschieden. Die Richter wiesen damit eine Klage einer Rechtsanwältin gegen eine Kanzlei zurück. Die Frau verlangte während der noch laufenden dreijährigen Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung. Die Kanzlei wies diesen Wunsch zurück und beharrte auf der völligen Freistellung während des gesamten Zeitraumes. Laut Urteil verweigerte der Arbeitgeber die Teilzeitbeschäftigung zu Recht. Die Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers in personellen Angelegenheiten dürfe nicht durch den vorzeitigen Abbruch der Elternzeit eingeschränkt werden, so die Urteilsbegründung. Eine Ausnahme sei nur zugelassen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden sei. (Az.: 5 CA 8043/03).

Situation der Kinderbetreuung in Deutschland: OECD vergleicht

Zum ersten Mal nimmt Deutschland an einer internationalen Vergleichsstudie zur frühkindlichen Förderung, der Studie „Starting strong: Early childhood education and care“, teil. Mit dieser Studie will die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die frühkindliche Bildung und Betreuung in acht Ländern untersuchen. Von der Studie "Starting Strong II" würden Impulse für den Aufbau und die Qualität der Kinderbetreuung und der frühen Förderung erwartet, teilte das Bundesfamilienministerium Anfang Juni 2004 in Berlin mit. Die Studie soll das deutsche System der Kinderbetreuung einschließlich der Tagespflege bis zum Schuleintritt im internationalen Vergleich beurteilen. Dabei sollen die Entwicklungen der Kinder in ihren ersten Lebensjahren einbezogen werden. Die Untersuchung umfasst Politik und Programme zur Kinderbetreuung sowie die Rolle von Familien und den Übergang von der Kindertagesstätte zur Schule. In Deutschland begutachtet die OECD exemplarisch die Tagesbetreuung in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Die Ergebnisse der Studie sollen Ende des Jahres vorliegen. An ihr beteiligen sich auch Frankreich, Irland, Korea, Kanada, Mexiko, Österreich und Ungarn.

Schmidt betonte, die OECD habe bereits mit der Pisa-Bildungsstudie Aufmerksamkeit erregt. Die Diskussion über die bessere Betreuung, Bildung und Erziehung werde nun zu Recht auf den Bereich vor der Schule ausgedehnt. Das Ministerium verwies darauf, dass die Bundesregierung die Betreuung der unter Dreijährigen verbessern wolle. Dazu erhielten Länder und Gemeinden ab 2005 vom Bund 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Tagesbetreuungsangebote.

Stärken Kinder die Beziehung?

Die Zeitschrift „Apotheken Umschau“ führte eine nicht repräsentative Online-Umfrage zum Thema „Stärken Kinder die Beziehung?“ durch. An dieser Umfrage beteiligten sich 3210 Personen.

Junge Eltern haben weniger Zeit füreinander, die finanziellen Engpässe häufen sich eher als bei kinderlosen Doppelverdienern. Aber das Ergebnis war eindeutig: Mehr als zwei Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprachen sich dafür aus, dass Kinder die Beziehung stärken. Nur ein geringer Teil bewertete den Einfluss negativ.

Das Ergebnis habe ich nachfolgend aufgezeichnet:

Ja, auf jeden Fall	68%
Ihr Einfluss ist eher gering	15%
Nein, im Gegenteil	17%

Frauen und Karriere: Auswirkungen auf die Lebenspartnerschaft

Die Deutschen halten eine Lebensgemeinschaft, in der Frauen mehr verdienen als ihre Lebenspartner, für unproblematisch. Dass sie sich eine solche Lebenspartnerschaft vorstellen können, erklärten vier von fünf Bundesbürgern mit festem Partner (81 Prozent). Allerdings, und das sollte man nicht unbeachtet lassen, leben nur 15 Prozent in einer solchen Partnerschaft. Dies ist das Ergebnis einer repräsentativen Emnid-Umfrage.

Schlaf verlängert das Leben

Mit durchschnittlich sieben Stunden Schlaf pro Nacht lebt es sich einer japanischen Untersuchung zufolge am längsten. Wer kürzer schläft bekommt ebenso Probleme wie Langschläferinnen und Langschläfer. Die Studie ermittelt übrigens deutliche Unterschiede bei den Schlafgewohnheiten von Frauen und Männern. Wer die Woche über im Schnitt acht Stunden und länger schläft, hat eine deutlich geringere Lebenserwartung, heißt es im Apothekenmagazin "Gesundheit". Aber auch wer sich täglich nur vier Stunden Schlaf gönnt, reduziert seine voraussichtliche Lebensspanne. Japanische Forscherinnen und Forscher haben dies in einer Studie mit über 100.000 Personen errechnet.

Weitere Ergebnisse:

Männer schlafen im Mittel eine halbe Stunde länger als Frauen und Ältere im Gegensatz zur landläufigen Meinung länger als junge Menschen. Die Studie lässt allerdings offen, ob es für jeden ratsam ist, seine Schlafgewohnheiten dem Sieben-Stunden-Optimum anzupassen.

Gibt es ein Erfolgs-Gen?

Ob ein Kind aus schwachen sozialen Verhältnissen später den sozialen Aufstieg schaffen kann, hängt auch mit seinen Genen zusammen. Die Unterschiede im Verhalten und in den kognitiven Fähigkeiten lassen sich zumindest teilweise in genetischen Unterschieden begründen. Das legt eine Studie der an 1100 Zwillingen nahe. Über die Ergebnisse einer Studie der Universität von Wisconsin in Madison (USA) berichten Julia Kim-Cohen und ihre Kollegen in der Fachzeitschrift «Child Development» (Mai-Ausgabe).

Seit langem interessieren sich Wissenschaftler für die Frage, ob die Menschen mehr durch ihre Gene oder mehr von dem Umfeld geprägt werden, in dem sie aufwachsen. Die Psychologen untersuchten daher für ihre Studie das soziale Umfeld von über 1100 Müttern und ihren Zwillingkindern im Alter von fünf Jahren. Darunter befanden sich sowohl eineiige als auch zweieiige Zwillinge jeweils gleichen Geschlechts. Zweieiige Zwillinge sind genetisch zu 50 Prozent identisch, während eineiige exakt die gleiche genetische Ausstattung haben. Viele der Eltern stammten aus ärmlichen Verhältnissen, besaßen eine schlechte Ausbildung und hatten entweder schlecht bezahlte Jobs oder waren arbeitslos.

Die Psychologinnen und Psychologen verglichen in Tests die Verhaltensweisen und die kognitiven Fähigkeiten der Zwillinge und achteten dabei besonders auf die Unterschiede zwischen ein- und zweieiigen Zwillingen. Die Differenzen in den Verhaltensweisen ließen sich zu 70 Prozent auf genetische Faktoren zurückführen, während die Unterschiede in den kognitiven Fähigkeiten etwa zu 50 Prozent genetisch bedingt waren, ergaben die Untersuchungen.

Ein «Erfolgsgen» existiert hingegen nicht. Vererbt würden lediglich einige Anlagen, die einem sozialen Aufstieg förderlich sein könnten, erklärt Kim-Cohen. Dazu rechnet sie beispielsweise Anlagen für ein offenes, fröhliches Wesen oder eine schnelle Auffassungsgabe. Ob ein solcher sozialer Aufstieg auch tatsächlich stattfinden kann, hängt jedoch wiederum von gesellschaftlichen Faktoren ab.

Kinder, deren Eltern sich besonders um das Wohl ihres Nachwuchses kümmerten, zeigten in den Intelligenztests ebenfalls überdurchschnittliche Leistungen und entwickelten einen erfolgversprechenden Charakter. Auch weniger wohlhabende Eltern könnten ihren Kindern stimulierende Erlebnisse zur Förderung der Intelligenz geben, teilt Kim-Cohen mit.

Angst: Grund für nachlassendes Engagement am Arbeitsplatz

Oft ist es Angst, wenn das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachlässt und sich das Betriebsklima verschlechtert. Der Fachverlag für Recht und Führung in Bonn rät deswegen den Vorgesetzten, solche Ängste ernst zu nehmen und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Einzelgespräche zu führen. Außerdem sollte versucht werden, diese Personen zu motivieren. Ein positiver Weg sei es auch, mit ihnen gemeinsam nach für sie akzeptablen Lösungswegen für diese Probleme zu suchen.

Dass 54 Prozent der befragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Angst vor Fehlern oft Entscheidungen hinauszögern ergab eine repräsentative Untersuchung des Soko-Instituts in Bielefeld und des Instituts Empirica in Köln. Fast jeder zweite der Befragten gab an, so viel Angst vor dem Arbeitsplatzverlust zu haben, dass die Bereitschaft abnehme, etwas Neues anzupacken und Risiken einzugehen. Aus Sicht von 51 Prozent der Befragten hätten die Führungskräfte wegen der wirtschaftlichen Flaute die Zügel angezogen und führten autoritärer als zuvor.

Der Seminar-Tipp

MS PowerPoint- Grundkurs Seminar-Inhalte

- PC-gestütztes Präsentieren, Moderieren und Vortragen
- Aufbau und Arbeitsweise von PowerPoint
- Arbeitstechniken zur Präsentationsentwicklung
- Präsentations- und Folienlayouts, Vorlagen nutzen
- Textbearbeitung und Zeichnen
- Einbindung verschiedener Objekte
- Import und Export von Text und Grafik
- Verzweigungen, Adressatenorientierung durch geeignete Vorbereitung und Vorführung einer PowerPoint-Präsentation
- Drucken von OHP-Folien, Teilnehmermaterial und Sprechernotizen
- Präsentation für eine Vorführung auf Fremdrechnern vorbereiten (PowerPoint-Projektor, Pack-and-Go-Assistent)

Für Personen, die computergestützte Präsentationen entwickeln und vorführen wollen.

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse von MS Windows und PC-Systemen

Zeitraum **18.10.2004-20.10.2004**
Ort dbb forum siebengebirge, **53639 Königswinter-Thomasberg**
incl. Ü/VP 262,50 EUR für **DBB-Mitglieder**
incl. Ü/VP 525,00 EUR für **Nichtmitglieder**

Anmeldungen können erfolgen an die „dbb akademie“, Dreizehnmorgenweg 36, 53175 Bonn , Tel.: 0228/8193-0 oder im Internet unter www.dbbakademie.de

Impressum:

Herausgeberin:

**DBB-Frauenvertretung Hessen
Helene-Stöcker-Str. 12
64521 Groß-Gerau**

**Tel.: 0 61 52 / 5 93 99
Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20**

**E-Mail: Mail@dbb-frauen-hessen.de
Internet: www.dbb-frauen-hessen.de
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker
E-Mail: vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de**